

Lernförderung

www.schinagl-design.de
Foto: fotolia



 **LANDRATSAMT
WÜRZBURG**

Weitere Informationen:
JOBCENTER LANDKREIS WÜRZBURG
Landratsamt Würzburg
Zeppelinstraße 15
97074 Würzburg
Telefon 0931 8003-386 oder
Telefon 0931 8003-237
jobcenter@lra-wue.bayern.de
www.landkreis-wuerzburg.de

 **LANDKREIS
WÜRZBURG
JOBCENTER**

Ab dem 01.01.2011 werden Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen während des Leistungsbezugs nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag und/oder Wohngeld) Leistungen und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gewährt. **Hierzu zählt auch eine Lernförderung, die die bereits vorhandenen Angebote ergänzt („außerschulische Lernförderung“).**

Wer bekommt diese Leistung?

Diese Leistung kann Schülerinnen und Schülern unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsförderung erhalten, gewährt werden.

Ein Anspruch kann auch bestehen, wenn der laufende Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen und Vermögen bestritten werden kann, dieses aber nicht oder nur teilweise zur Deckung der Kosten für die Lernförderung ausreicht.

Welche Leistung wird erbracht?

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese Angebote sind in der Regel kostenfrei und vorrangig zu nutzen. **Nur wenn Gefahr besteht, dass die wesentlichen Lernziele nicht erreicht werden (meist die Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe) und eine Verbesserung der Leistungen nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht.** Für das Erreichen einer besseren Schulartempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium, allgemeine Notenverbesserung) kann keine außerschulische Lernförderung gewährt werden.

Wird die Notwendigkeit der außerschulischen Lernförderung durch die Schule bestätigt, werden die angemessenen Kosten übernommen.

Wie funktioniert das?

Die Leistungen für Lernförderung müssen Sie für jedes Kind separat beim **JOBCENTER** beantragen.

Bei Antragstellung erhalten Sie einen Vordruck, mit dem Sie von der Schule die Notwendigkeit der Lernförderung in bestimmten Fächern bestätigen lassen müssen.

Diese Bestätigung erfordert neben den Angaben zu dem betreffenden Fach, in dem der Förderbedarf besteht, auch Angaben über den Umfang und den Zeitraum der bestätigten Lernförderung. Zusätzlich ist eine Einschätzung der Schule erforderlich, dass das Erreichen des Lernziels gefährdet ist und die Gefährdung durch die vom Fachlehrer empfohlene Lernförderung voraussichtlich behoben werden kann. Die Vorlage des Zwischenzeugnisses kann die Entscheidung unterstützen. Auf Basis dieser Einschätzung erfolgt eine Entscheidung über die Gewährung einer Lernförderung.

Den Anbieter der Lernförderung (Nachhilfelehrer, geeigneter Schüler einer höheren Jahrgangsstufe) wählen Sie selbst, wobei Sie beachten müssen, dass nur die angemessenen Kosten vom **JOBCENTER** übernommen werden können.

Eine zusätzlich erforderliche, angemessene Lernförderung wird Ihnen mit Bescheid bewilligt; die Ihnen im Bescheid zugesicherten Kosten werden direkt an den Anbieter (z. B. Nachhilfelehrer) überwiesen.

Beachten Sie bitte, die Auswahl des Anbieters der Lernförderung immer mit Ihrem Sachbearbeiter im **JOBCENTER** oder den Mitarbeitern für das Bildungs- und Teilhabepakets abzusprechen:

Telefon 0931 8003-386 oder -237